

# Statuten des Vereins «Pro Birsigthalbahn»

## 1. Name und Zweck

Unter dem Namen «Pro Birsigthalbahn» hat sich am 8. Juli 2009 in Bottmingen BL ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 60 ff) konstituiert, dessen Zweck es ist, die Zusammen- und Rückführung des alten Rollmaterials der «Birsigthalbahn» (BTB) in die Region Basel mit dem Ziel, mit geeigneten Projekten (z.B. Museums-Bahn) die Geschichte der ethnographischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Leimentals als Folge der Bahnlinie zu dokumentieren.

## 2. Sitz

Der Sitz ist in 4104 Oberwil.

## 3. Organ

Organ ist die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Revisionsstelle.

Die GV wird vom Präsidenten mit 30-tägiger Vorankündigung schriftlich auf jeweils Ende des ersten Quartals einberufen.

Die GV verabschiedet Jahresbericht und Rechnung, wählt den Vorstand, den Präsidenten, die Rechnungsrevisoren und heisst das Budget gut.

Die GV setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest und genehmigt das Budget.

Die Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Anträge auf Statutenänderung jedoch nur bis zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Beschluss der GV oder im Rahmen des Budgets und im Sinne des Vereinszweckes Entscheidungen zu fällen, die dafür nötigen Investitionen zu tätigen und angemessene Vergütungen für eigene Leistungen oder die von Dritten vorzunehmen oder aussenstehende Fachpersonen gegen Entgelt für die Verwirklichung der Projekte zu beauftragen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen. Der Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen in letzter Instanz aus dem Verein ausschliessen.

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einmonatiger Frist auf Ende des Geschäftsjahres. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Nebst aktiven Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht, kennt der Verein Partner und Gönner, die weder über Stimm- noch Wahlrecht verfügen.

## 5. Vermögen

Das Vermögen des Vereins Pro Birsigthalbahn setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden sowie aus den vom Verein erwirtschafteten Einnahmen aus seinen Dienstleistungen zusammen. Ferner aus dem von Mitgliedern oder zugewandten Orten zur Verfügung gestellter Hard- und Software, sofern dafür kein ausdrücklicher Eigentumsvorbehalt angemeldet ist.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 6. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens einberufenen Generalversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Allfällige Vereinsvermögen sind durch Beschluss der Versammlung im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden oder zu reservieren.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. März 2010

Oberwil, den 25. März 2010

Der Präsident:  
Roland Nauli

Der Vizepräsident:  
Paul Gschwind

